

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 179Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

01.07.11

Inhalt:

3 Seiten

**Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –
(Meisterschülerordnung)**

Aufgrund von § 7 Ziff. 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 in der Fassung vom 28. Oktober 2009 (Mitteilungsblatt Nr. 163) hat der Akademische Senat am 22. Juni 2011 die Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) (Meisterschülerordnung) beschlossen. Die Rektorin hat diese Ordnung gem. § 25 Abs. 3 i.V.m. § 90 Abs. 1 BerlHG am 29. Juni 2011 bestätigt.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Meisterschülerstudium und die Ernennung zum Meisterschüler / zur Meisterschülerin in den Studiengängen:
- Mode-Design (MA)
 - Produkt-Design (MA)
 - Textil- und Flächen-Design (MA)
 - Visuelle Kommunikation (MA)
 - Freie Kunst mit den Studienrichtungen: Bildhauerei,
Bühnen- und Kostümbild, Malerei

§ 2 Zweck der Ernennung zum Meisterschüler / zur Meisterschülerin

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee verleiht dem / der Studierenden mit seiner / ihrer Ernennung zum Meisterschüler / zur Meisterschülerin eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden dem / der Studierenden hervorragende künstlerische/gestalterische Leistungen während seines / ihres Meisterschülerstudiums bescheinigt.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschülerstudium

- (1) Zum Meisterschülerstudium kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer die Master- bzw. Absolventenprüfung an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee mit besonderem künstlerischen/gestalterischen Erfolg bestanden hat. Der / die Studierende muss die letzten beiden Semester an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee immatrikuliert gewesen sein. Der Antrag ist im Immatrikulations- und Prüfungsamt innerhalb der Rückmeldefrist für das Semester zu stellen, in dem das Meisterschülerstudium begonnen werden soll.
- (2) Zum Meisterschülerstudium wird nur zugelassen, wer die Master- bzw. Absolventenprüfung (Gesamtnote) mit "sehr gut" bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zum Meisterschülerstudium erfolgt durch die Zulassungskommission des Studiengangs/Fachgebiets in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Master bzw. Absolventenprüfung abgelegt wurde.

- (4) Der Bewerber/die Bewerberin benennt im Antrag das Fachgebiet, in dem das Meisterschülerstudium absolviert werden soll, es kann aber auch fachübergreifend absolviert werden.
- (5) Erforderlich für die Zulassung ist die Nennung eines betreuenden Professors/ einer betreuenden Professorin durch den Studierenden / die Studierende. Der Professor / die Professorin muss Mitglied der Kunsthochschule Berlin-Weißensee sein.
- (6) Der / die Studierende hat dem Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium die Befürwortung seines Betreuers / seiner Betreuerin und eine kurze Darstellung seines Vorhabens im Meisterschülerstudium beizufügen.

§ 4 Voraussetzungen für die Ernennung zum Meisterschüler

- (1) Voraussetzung für die Ernennung zum Meisterschüler oder zur Meisterschülerin ist das zweisemestrige Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.
- (2) Die Zulassung zum Ernennungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studierenden innerhalb der durch Aushang bekanntzugebenden Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus.
- (3) Der / die Studierende muss mit einer Ausstellung / Präsentation seiner / ihrer im Meisterschülerstudium angefertigten Arbeiten den Nachweis seiner / ihrer hervorragenden künstlerischen/gestalterischen Fähigkeiten erbringen.
- (4) Die Präsentation der ausgestellten Arbeiten ist hochschulöffentlich.
- (5) Die Mitglieder der Ernennungskommission des Fachgebietes begutachten gemeinsam die präsentierten Arbeiten und geben dem / der Studierenden und dem Betreuer / der Betreuerin dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das vom / von der Vorsitzenden der Ernennungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

§ 5 Ernennungskommission

- (1) Die Ernennungskommission eines jeden Fachgebiets ist die Prüfungskommission. Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Ernennungskommission. Diese besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von denen mindestens zwei Professoren sein müssen. Zusätzlich gehört der Kommission ein Studierender / eine Studierende des Meisterschülerstudiums mit beratender Funktion an. Bei fachgebietsübergreifenden Meisterschülerarbeiten kann die Ernennungskommission durch Lehrende mit beratender Stimme entsprechend der Aufgabenstellung des / der Studierenden erweitert werden. Diesbezügliche Vorschläge können vom / von der Studierenden eingebracht werden.
- (2) Der jeweilige Betreuer bzw. die Betreuerin der Meisterschülerarbeit nimmt am Ernennungsverfahren einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ernennungskommission werden in der Regel für zwei akademische Jahre gewählt.

§ 6 Meisterschülerurkunde

Mit seiner Ernennung erhält der Meisterschüler / die Meisterschülerin eine Urkunde. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Ernennungskommission und dem Rektor/der Rektorin der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum der Durchführung des Ernennungsverfahrens.

§ 7 Übergangsregelung

In der Übergangszeit von den Diplomstudiengängen zu den Bachelor- und Master- sowie Absolventenstudiengängen können abweichend von §3 (1) Absolventen und Absolventinnen der ausgelaufenen Diplomstudiengänge zum Meisterschüler bzw. zur Meisterschülerin ernannt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 22.12.1992, zuletzt geändert am 27.11. 2000 (Mitteilungsblatt Nr. 81, vom 22. Januar 2001) außer Kraft.